

Die Durlacher Hebammen-Ordnung aus dem Jahr 1536

Die Hebammen-Ordnung von Durlach wurde 1536 für die Durlacher Stadtordnung aufgezeichnet, das im Stadtarchiv Karlsruhe aufbewahrt wird (StAK 5/Durlach B 1131). Die Hebammen-Ordnung findet sich auf der Seite 160 der Stadtordnung.

Hebammen waren im Mittelalter die einzigen Personen, die fundierte Kenntnisse über Geburtshilfe hatten. Im Allgemeinen stellten in Städten Bürgermeister und Rat die Hebammen an. Die Besoldung der Hebammen erfolgte aus der Stadtkasse, es gab aber auch Orte, in denen die Hebammen ganz auf die Gebühren angewiesen waren, die ihre Kundinnen entrichteten.

Der Text der Hebammen-Ordnung wird im Folgenden weitgehend im Original wiedergegeben. Die Groß- und Kleinschreibung wie auch die Zeichensetzung wurden zur besseren Lesbarkeit aber den heutigen Regeln angepasst und auch einige Besonderheiten der Schreibung wie zum Beispiel „yern“ statt „ihrn“, „trew“ statt „treu“, „v“ und „w“ statt „u“, „j“ statt „i“ abgeändert. Heute ungebräuchliche Wörter und Wortformen werden in Klammer erklärt.

Hebammen ordnung

*Die Hebammen sollen by [=bei] ihrn Treu und Ayden [= Eiden],
so oft unnd dick [=häufig, oft] sie zu schwanngern Frowen berufft
werdenn, den selben ihrs bessten Vermögens, Wissens
unnd Vleiß helfen, darmit sie die Kind an die*

- 5 *Weld bringent und alles das thuent, radten und hel-
ffent, das zu Erhaltung des Kindes und Kindpetterin [=der Schwangeren] ,
dienstlich, nützlich, unnd furdersam [=förderlich] sey und als
sie Gott, dem Almechtigenn, darumb antworten [=verantworten] wellenn.
Darzu die Tag, so sie nach altem Bruch eyner Kindpeterin*
- 10 *byzewonen und zuzegon [zu helfen] schuldig, sollen sie nit under-
lassen, sonder [=sondern] dasselbig alles den Armen als den
Reichenn getreulich ußrichtenn [=leisten] und dermassen sich halten
das man ihnen Eer [=Ehre] und Gut vertrauen doerff, und was
sie in eynem Hus hoerent, das zu Zanncke, Begernus [=Neid],*
- 15 *oder Widerwillen [=Hass] dienen moecht, das sollent sie nit in
das annder schwetzenn, und sich an [=bei] allen Dingenn
fromblich [=gottgefällig] und beschaydenlich [=angemessen, unaufdringlich, dezent] halten
[=verhalten].*

Aufgaben

- 1. Lies den Text laut oder halblaut vor. Es fällt dann deutlich leichter, den Text inhaltlich zu verstehen.**
- 2. Führe einige Beispiele dafür auf, dass das heutige Deutsch und das Deutsch im Jahr 1536 sich unterscheiden (Wörter, Satzbau, Grammatik, Schreibweise).**
- 3. Erarbeite aus dem Text, wozu die Hebamme in erster Linie verpflichtet war.**
- 4. Kläre, welche charakterlichen Eigenschaften von einer Hebamme erwartet wurden.**
- 5. Begründe, warum es den Hebammen ausdrücklich verboten war, über ihre Kundinnen bei anderen Kundinnen zu reden.**